

**No. 47784**

—  
**Germany  
and  
Ukraine**

**Exchange of notes constituting an arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Ukraine concerning the improvement of physical protection in the transport and storage complex of the Ukrainian State Production Enterprise IZOTOP in Kiev. Kiev, 29 September 2009 and 29 December 2009**

**Entry into force:** *29 December 2009 by the exchange of the said notes*

**Authentic texts:** *German and Ukrainian*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 9 September 2010*

—  
**Allemagne  
et  
Ukraine**

**Échange de notes constituant un arrangement entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de l'Ukraine relatif à l'amélioration de la protection physique dans le complexe de transport et de stockage de l'entreprise de production IZOTOP de l'État ukrainien à Kiev. Kiev, 29 septembre 2009 et 29 décembre 2009**

**Entrée en vigueur :** *29 décembre 2009 par l'échange desdites notes*

**Textes authentiques :** *allemand et ukrainien*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Allemagne, 9 septembre 2010*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

I



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Kiew

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): Wiss 466.32 IZOTOP

Verbalnote Nr. 311/2009

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine unter Bezugnahme auf

- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz vom 10. Juni 1993;
- das Rahmenabkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Beratung und Technische Zusammenarbeit (im Folgenden als „Rahmenabkommen“ bezeichnet);
- die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G8 in Kananaskis vom 27. Juni 2002 über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien und den in diesem Zusammenhang verabschiedeten Richtlinien und Prinzipien;

An das  
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine  
Allgemeines Sekretariat  
Kiew

- die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G8 in St. Petersburg vom 17. Juli 2006 über die Erweiterung der Globalen Partnerschaft und den in diesem Zusammenhang verabschiedeten Bedingungen hierfür

den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren als „Deutsche Vertragspartei“ bezeichnet) und dem Ministerkabinett der Ukraine (im Weiteren als „Ukrainische Vertragspartei“ bezeichnet) über die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens „IZOTOP“ in Kiew vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe „e“ des Rahmenabkommens und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel der Bundesrepublik Deutschland gewährt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit der Ukrainischen Vertragspartei im Haushaltsjahr 2009 und in folgenden Jahren bis längstens zum Jahr 2012 im Rahmen der G-8-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ nicht rückzahlbare Beträge in Höhe von max. 5,8 Mio. € für die Beschaffung von Sicherheitstechnik und anderer Ausrüstungsgegenstände, für Bau- und Transportleistungen sowie für Ingenieurleistungen des vom Auswärtigen Amt beauftragten deutschen Projektdurchführers Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH für die Verbesserung des physischen Schutzes im Transport- und Lagerkomplex des Ukrainischen Staatlichen Produktionsunternehmens (USPU) „IZOTOP“ in Kiew (im Weiteren als „Anlage“ bezeichnet).
2. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:
  - a) die Modernisierung des Hauptperimeters der Anlage,
  - b) die Einrichtung eines Kfz-Kontrollpunktes zur Einfahrt in die Anlage einschließlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung eines Wachgebäudes,
  - c) die Modernisierung der Eisenbahneinfahrt in die Anlage,

- d) die Errichtung eines lokalen Perimeters um das Lagergebäude für umschlossene Strahlenquellen,
  - e) die Modernisierung der Überwachungsmittel und der Sicherungszentrale,
  - f) die Einrichtung einer heißen Zelle für die Handhabung von radioaktiven Strahlenquellen und weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung verbrauchter Strahlenquellen,
3. Die Errichtung einer heißen Zelle soll auch der Entsorgung radioaktiver Quellen im Rahmen anderer Projekte dienen. Die Ukrainische Vertragspartei wird zu diesem Zwecke die Koordinierung mit anderen Gebern durchführen.
  4. Die jährlichen maximal verfügbaren Beträge sowie der detaillierte Maßnahmenkatalog werden nach Auswertung der Projektkonzeption, die gemeinsam mit dem USPU „IZOTOP“ zu erstellen ist, und nach abschließender Genehmigung der Ausführungsprojektierung durch das Auswärtige Amt festgelegt.
  5. Zur Durchführung des Projekts schließt das Auswärtige Amt mit der GRS auf der Grundlage der Projektkonzeption mehrjährige Verträge, die die endgültige Höhe der finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben enthalten werden, die dem Projektdurchführer – GRS – bereitgestellt werden .
  6. In Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Ukraine gewährt die Ukrainische Vertragspartei Vertretern des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung sowie des deutschen Projektdurchführers GRS ungehinderten Zugang zu der Baustelle und zu allen Informationen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu überprüfen.
  7. Die Ukrainische Vertragspartei erklärt, dass die Ukraine gemäß Art. 7 des Rahmenabkommens gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und entsandte GRS-Fachkräfte keine Schadensersatzansprüche geltend macht und die o.g. Subjekte von

Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt, die in Erfüllung von Aufgaben im Rahmen dieses Projekts entstehen können, es sei denn die beiden Vertragsparteien stellen gemeinsam fest, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

8. Materialien, die in die Ukraine im Auftrag der Deutschen Vertragspartei oder des Projektdurchführers eingeführt werden, sind entsprechend Artikel 8 des Rahmenabkommens von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und ukrainischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerkabinett der Ukraine mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Ministerkabinetts der Ukraine zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine bilden, die mit dem Eingang der Antwortnote bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Kiew, den 29.09.2009

